

Das BMVIT kündigte an, in diesem Sinne auch die EKVO umfassend zu novellieren, was mit der EKVO Novelle BGBl II 2012/216 auch erfolgt ist. Entgegen dem Erlass vom April 2008 und der eindeutigen „Zwei Stunden-Positionierung“ der Verkehrsministerin ist allerdings § 97 EKVO nicht zweckentsprechend geändert worden – wohl aus Kostenüberlegungen!

5.4 Anfragebeantwortung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 17.11.2009 betreffend „mangelhafte Eisenbahnaufsicht beim Notfallmanagement der ÖBB Infrastruktur Betrieb AG und bei Eisenbahnkreuzungen“¹⁰⁵

5.4.1 Die Anfrage

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Moser (Die Grünen), Freundinnen und Freunde richteten am 17.09.2009 an die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie eine schriftliche parlamentarische Anfrage „*betreffend mangelhafte Eisenbahnaufsicht beim Notfallmanagement der ÖBB Infrastruktur Betrieb AG und bei Eisenbahnkreuzungen*“.¹⁰⁶

Bemängelt wird in der Anfrage, dass in der AB 1638 (siehe Kapitel 5.3) „*die Antwort von den ÖBB vorformuliert wurde*“.

5.4.2 Analyse der Anfragebeantwortung vom 17.11.2009

Diese Anfragebeantwortung ist nicht näher zu kommentieren. Sie ist eine ergänzende Anfragebeantwortung zum Notfallmanagement der ÖBB Infrastruktur Betrieb AG und den Eisenbahnkreuzungen der Abgeordneten zum Nationalrat Lausch (FPÖ) und weiterer Abgeordneten vom 01.04.2009.

5.5 Anfragebeantwortung des Bundesministeriums für Justiz vom 20.11.2012 betreffend „Eisenbahnunfälle und Verbandsverantwortlichkeitsgesetz“¹⁰⁷

5.5.1 Die Anfrage

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser (Die Grünen), Freundinnen und Freunde halten in der Anfrage vom 20.09.2012¹⁰⁸ fest, es sei laut Tätigkeitsbericht 2011 der Bundesanstalt für Verkehr zu einem signifikanten Anstieg bei Eisenbahnunfällen gekommen und sei

¹⁰⁵ 3013/AB XXIV.GP - Anfragebeantwortung zu 2986/J-NR XXIV.GP

¹⁰⁶ Erlass der Obersten Eisenbahnbehörde vom 11.04.2008, GZ BMVIT-265.000/0003-IV/SCH2/2008

¹⁰⁷ 12431/AB XXIV.GP - Anfragebeantwortung zu 12662/J-NR/2012

¹⁰⁸ 12662/J XXIV. GP-Anfrage